



Vorlagen-Nr.
2019/Amt 10/00941

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Wahlausschuss	Entscheidung Ö	26.09.2019

Einteilung des Wahlgebietes in 22 Wahlbezirke

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz - KWahlG beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für eine Gemeinde mit einer Bevölkerungszahl von über 30.000, aber nicht über 50.000, 44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken. Es ist deshalb erforderlich, das Stadtgebiet in 22 Wahlbezirke einzuteilen.

Regelungen zur Wahlbezirkseinteilung enthält § 4 KWahlG. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Die Einhaltung der Höchstabweichungsgrenze ist aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der formellen Wahlrechtsgleichheit zwingend. Sie hat unbedingten Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge und der Einhaltung von Gemeindebezirksgrenzen.

Doch auch innerhalb dieser Toleranzgrenze besteht die Verpflichtung zur Bildung möglichst gleich großer Wahlbezirke. Diesem vornehmlichen Ziel dürfen aber verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die dann ggf. zu größeren oder kleineren Wahlbezirken führen. Legitime Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbezirke können sich insbesondere aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben.

Der Verwaltungsvorschlag zur Wahlbezirkseinteilung nimmt vorrangig Rücksicht auf die nach Hauptsatzung gebildeten Stadtbezirke sowie auf gewachsene Ortsstrukturen. Diese sollen weitestgehend als Einheit erhalten bleiben. Eine Durchbrechung dieser Stadtbezirke und/oder Ortsstrukturen wird nur zur Einhaltung der gesetzlichen Toleranzgrenzen in dem dafür erforderlichen Maß vollzogen. Sonstige Änderungen in den Wahlbezirkzuschnitten -innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen- werden zur Wahrung größtmöglicher Kontinuität und Identifizierung der Wählerinnen und Wähler mit ihrem Wahlbezirk nur in Ausnahmefällen vollzogen.

Die Wahlbezirkseinteilung wird in der Sitzung erläutert.

Hinweise zur Wahlbezirkseinteilung:

Die Wahlbezirkseinteilung muss durch den Wahlausschuss bis zum 29.2.2020 erfolgen, vgl. Art. 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1.10.2013.

Mit Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 wurde die Bezugsgröße zur Wahlbezirkseinteilung in § 4 KWahlG geändert. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt nach dem Wortlaut des KWahlG (neu) unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Die Neuregelung der Bezugsgröße auf Deutsche und Unionsbürger steht in Diskrepanz zu § 78 Kommunalwahlordnung - KWahlO. § 78 KWahlO nimmt aktuell noch Bezug auf die halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen von IT.NRW, die keine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit vornimmt. Eine entsprechende Übergangsvorschrift zu § 78 KWahlO für die Kommunalwahlen 2020 wurde vom Ministerium des Innern im Rahmen einer anstehenden KWahlO-Novelle angekündigt. Demnach soll die notwendige Einwohnerzahl einmalig zum Stichtag 30.4.2019 nach dem Melderegister bestimmt werden.

Nach Auswertung des Melderegisters zum Stichtag 30.4.2019 betrug die Einwohnerzahl der Stadt Heinsberg **40.597**. Unberücksichtigt blieb, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes war oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besaß. Auf der Grundlage dieser Bezugsgröße wurde die durchschnittliche Wahlbezirksgröße wie folgt ermittelt:

Die durchschnittliche Einwohnerzahl eines Wahlbezirks beträgt 1.845 Einwohner. Unter Berücksichtigung einer Über- bzw. Unterschreitung von maximal 25 vom Hundert muss ein Wahlbezirk daher mindestens 1.384 Einwohner aufweisen, er darf höchstens 2.306 Einwohner umfassen.

Gegen eine Wahlbezirkseinteilung zum jetzigen Zeitpunkt -im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung der KWahlO- bestehen keine Bedenken. Wie die Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergabeangelegenheiten des Kreises Heinsberg mit Verfügung vom 4. Juli 2019 mitteilt, ist eine Wahlbezirkseinteilung durch die Wahlausschüsse auch vor Inkrafttreten der beabsichtigten KWahlO-Novelle möglich und nicht zu beanstanden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Wahlbezirkseinteilung erst mit Inkrafttreten der beabsichtigten Neuregelung des § 78 KWahlO im Einklang mit dem geltenden Recht stehe. Die vorübergehende Unstimmigkeit werde mit Inkrafttreten der neuen KWahlO geheilt.

Beschlussvorschlag:

Die Wahlbezirkseinteilung wird entsprechend der Verwaltungsvorlage beschlossen.

Anlage:

Entwurf der Wahlbezirkseinteilung